

# RS Vwgh 1988/11/22 88/04/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs4 Satz2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/04/0067 E 26. Juni 1984 RS 4

## Stammrechtssatz

Beim - der Ausübung des Gewerbes gleichzuhaltenden - Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit kommt es auf den objektiven Wortlaut der Anzeige (und nicht auf die Absicht des Annoncierenden) an. Die Überschrift der Anzeigenrubrik ist nicht entscheidungswesentlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040128.X01

## Im RIS seit

13.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)